

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.**

### **Betreff: Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)**

1. Der vorliegende Referentenentwurf zur DSPV ist darauf ausgerichtet, die Vorgabe aus § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG sowie der EU-Umwelt- und Energiebeihilferichtlinie umzusetzen. Danach ist die Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG künftig nicht mehr anhand von tatsächlichen Stromkosten, sondern ab 2017 auf der Grundlage von Durchschnittsstrompreisen zu berechnen.
2. Unter den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG fallen auch Unternehmen bzw. Abnahmestellen der Ernährungsindustrie. Diese gehören den verschiedensten Teilbranchen an, wie zum Beispiel der Fleischproduktion und -verarbeitung, der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie, der Mühlenwirtschaft, der Getreideverarbeitung und Stärkeherstellung, der Verarbeitung von Ölsaaten, der Herstellung von alkoholfreien Getränken, Back- und Süßwaren sowie kulinarischen Lebensmitteln.

In 2015 haben 347 Abnahmestellen von 264 Unternehmen bzw. Unternehmensteilen der Ernährungsindustrie von der Besonderen Ausgleichsregelung profitiert (Stand: 17.03.2015). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die statistischen Auswertungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Besonderen Ausgleichsregelung verwiesen, die über die Internetseite des Bundesamtes abgerufen werden können.

Im Hinblick darauf, dass sich die Ernährungsindustrie sowohl auf dem inländischen Markt als auch im Exportgeschäft im internationalen Wettbewerb befindet, ist die Beibehaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für die entsprechenden Unternehmen der Ernährungsindustrie von erheblicher Bedeutung.

3. Die erklärte Zielsetzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die europarechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien so vorzunehmen zu wollen, dass die Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage der Besonderen Ausgleichsregelung möglichst gering gehalten werden, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichwohl ist jedoch davon auszugehen, dass die zukünftige Relevanz von durchschnittlichen Strompreisen dazu führen wird, dass Unternehmen bzw. Abnahmestellen nicht mehr vom Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung erfasst werden. Dies würde bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichen Kostenbelastungen und damit zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Dieser konkreten Gefährdung ist durch eine gesetzliche Regelung entgegenzuwirken. Unternehmen, die wegen der zukünftigen Relevanz von Durchschnittsstrompreisen nicht mehr – wie bisher – die Voraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen, müssen zumindest in die Lage versetzt werden, die diesbetreffende Härtefallregelung des EEG in Anspruch nehmen zu können.

Im Hinblick darauf, dass sich dies nicht über die vorliegende DSPV herbeiführen lassen wird, ist dies über eine Anpassung des EEG zu bewirken. Diese sollte vorsehen, dass Unternehmen mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17% eine pauschale Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, die die zu zahlende EEG-Umlage auf 20% begrenzt. Dies muss gleichermaßen für Unternehmen gelten,

deren Stromkostenintensität mindestens 20% beträgt (Liste 2 – Anlage 4 gemäß § 64 Abs. 1.2 EEG). Hierzu bedarf es im Rahmen der Novelle des EEG der Einführung eines zusätzlichen Stromkostenintensitätskorridors.

Berlin, 22. Januar 2016

### **Zur BVE**

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.